H rzlich willkommen

Betreuungsrecht Notvertretungsrecht für Ehegatten

Mittwoch, den 03.05.2023 in Köln

Rechtsanwältin Nina Ahrend, Kanzlei für Betreuungsrecht, Köln

Zur Person:





Tätigkeitsschwerpunkt Betreuungsrecht Kanzlei Ahrend, Brüsseler Platz, 50762 Köln Referentin für Pflegeeinrichtungen, gerichtlich anerkannte Berufsbetreuerin, spezialisiert auf Betreuungsrecht, Verfahrenspflegerin für das AG Köln

Betreuungsrecht

 Im Mittelpunkt des neuen Betreuungsrechts stehen die Wünsche der Betroffenen. Denn alle Menschen haben einen Anspruch auf Selbstbestimmung und Würde – auch diejenigen, die ihre Angelegenheiten nur begrenzt selbst regeln können.

Betreuungsrecht

 Das neue Betreuungsrecht stärkt die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen.

 Es trägt damit den Vorgaben von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung

Pflicht zur Wunschbefolgung

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der betreuten Person so zu besorgen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann.

Von seiner Vertretungsmacht darf der Betreuer nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist.

Den festgelegten Wünschen hat der Betreuer in den gesetzlich festgelegten Grenzen zu entsprechen und sie bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen.

- Auswahl des Betreuers
- Bei der Auswahl des Betreuers hat das Betreuungsgericht grundsätzlich die Wünsche der zu betreuenden Person zu berücksichtigen

- Gerichtliche Aufsicht
- Das neue Betreuungsrecht macht Wünsche betreuter Menschen zum zentralen Maßstab für die Aufsicht und Kontrolle durch die Betreuungsgerichte. Bei Anhaltspunkten dafür, dass der Betreuer den Wünschen der betreuten Person nicht richtig oder nicht in geeigneter Weise nachkommt, besteht grundsätzlich die Pflicht des zuständigen Rechtspflegers, die betreute Person persönlich anzuhören

Berichtspflichten des Betreuers

Damit das Betreuungsgericht seine Kontrollaufgaben besser wahrnehmen kann, wurden die Anforderungen an die vom Betreuer bei Gericht einzureichenden Berichte klarer formuliert (§ 1863 BGB)

Qualität der beruflichen Betreuung

- Der Zugang zum Betreuungsberuf wird an bestimmte Voraussetzungen geknüpft
 - Registrierung bei zuständiger Betreuungsbehörde
 - Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie ausreichende Sachkunde (Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, Sozialhilferecht)
 - Berufshaftpflicht 250.000 €

Ehrenamtliche Betreuer

- Das neue Betreuungsrecht stärkt die Anbindung von ehrenamtlichen Betreuerin an Betreuungsvereine.
- Ehrenamtliche Betreuer, ohne familiäre oder persönliche Bindung zum Betreuten, dürfen in der Regel nur bestellt werden, wenn sie eine solch Vereinbarung nachweisen
- Folge: kompetente und konstante Beratung

Ehegattenvertretungsrecht

 Neben der Modernisierung des Betreuungsrechts enthält es auch die Einführung eines Ehegattenvertretungsrechts in Angelegenheiten der Gesundheitssorge (§ 1358 BGB). Ehegatten sollen danach füreinander Entscheidungen über medizinische Behandlungen, Untersuchungen usw. treffen und Behandlungsverträge abschließen können, wenn ein Ehegatte aufgrund Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten nicht erledigen kann.

Formular des BJM und Ärztekammer

Ehegattennotvertretung

des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin mit Name und Anschrift der Klinik/Praxis Ärztliche Feststellung zum Patienten/zur Patientin [Familienname, Vorname des Patienten/der Patientin] [Geburtsdatum] [Geburtsort] [Straße und Hausnummer] [Postleitzahl und Wohnort] ist krank oder bewusstlos und kann deshalb seine/ihre Angelegenheiten der Gesundheitssorge spätestens seit dem [Datum des Eintritts der Krankheit oder Bewusstlosigkeit, gegebenenfalls der Einlieferung im Krankenhaus] rechtlich nicht mehr besorgen.

Formular

Der vertretende Ehe	negatte/Die vertretende Ehegattin	
[Familienname, Vorna	rname des vertretenden Ehegatten/der vertretenden Ehegattin]	
[Geburtsdatum]	[Geburtsort]	
[Straße und Hausnur	ummer]	
[Postleitzahl und Wol	/ohnort]	
[Anschrift – nur erford	orderlich, wenn diese vom Wohnsitz des Patienten/der Patientin abweicht]	
hat dem behandelnde	den Arzt/der behandelnden Ärztin Folgendes versichert:	
Ich bin mit dem Patie	ienten/der Patientin verheiratet und lebe von ihm/ihr nicht getrennt	
Mir ist nicht bekannt,	ıt, dass	
	mein Ehemann/meine Ehefrau eine Vertretung durch mich in Angelegenheiten der Gesundheitssorge ablehnt,	
	mein Ehemann/meine Ehefrau jemanden (d.h. mich oder eine andere Person) mit der Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitssorge bevor	ollmächtigt hat,
	für meinen Ehemann/meine Ehefrau ein Betreuer/eine Betreuerin in Angelegenheiten der Gesundheitssorge gerichtlich bestellt ist.	
Ich habe das Ehegatt ausgeübt.	attenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer mein Ehemann/meine Ehefrau seine/ihre Angelegenheiten der Ges	undheitssorge heute rechtlich nicht besorgen kann, bisher nic
Mir ist bekannt, dass	ss das Vertretungsrecht endet, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, spätestens aber sechs Monate nach dem von dem behandelnde	en Arzt/der behandelnden Ärztin oben bestätigten Datum.
Ort, Datum	Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin	
Ort, Datum	Unterschrift des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin	

- Erforderlich ist zunächst, dass ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit, typischerweise nach einem plötzlich eintretenden Ereignis wie einem Unfall oder Schlaganfall, seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge <u>rechtlich nicht besorgen kann,</u>
- Folge: Einwilligungsunfähigkeit
- Vertretung im gesundheitlichen Bereich erforderlich
- Ehegatte bereit, eine Entscheidung im gesundheitlichen Bereich zu treffen
- Ausgeschlossen: Getrenntleben der Eheleute

Vertretung ausgeschlossen

- Vertretung durch den anderen Ehegatten abgelehnt (Eintragung)
- Vorsorgevollmacht im Bereich der Gesundheitssorge
- Gerichtliche Betreuung im Bereich der Gesundheitssorge

Umfang des Vertretungsrechtes

- in <u>Untersuchungen des Gesundheitszustandes</u>, <u>Heilbehandlungen</u> oder <u>ärztliche Eingriffe</u> einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind, insbesondere Fälle von akut eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die eine ärztliche Versorgung notwendig machen (z.B. eine Operation oder lebenserhaltende Maßnahmen während eines künstlichen Komas),
- ärztliche Aufklärungen über medizinische Maßnahmen entgegennehmen,
- die Gesundheitsangelegenheiten betreffenden <u>Krankenunterlagen</u> einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen. Zur verantwortungsvollen Wahrnehmung des Vertretungsrechts sind die behandelnden Ärzte gegenüber dem Ehegatten/der Ehegattin von ihrer Schweigepflicht entbunden,

Umfang des Vertretungsrechtes

- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen; der Ehegatte/die Ehegattin kann beispielsweise die sich an einen Krankenhausaufenthalt unmittelbar anschließende unaufschiebbare Rehabilitationsmaßnahme auch dann vertraglich organisieren, wenn die Kosten nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind.
- die <u>Rechte aus diesen Verträgen</u> durchsetzen
- Ansprüche, die dem erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin wegen der Erkrankung gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen) zustehen, geltend machen und an die Leistungserbringer (z.B. das Krankenhaus) abtreten oder Zahlung an diese verlangen,
- über <u>freiheitsentziehende Maßnahmen</u> entscheiden (z.B. über Bettgitter während eines postoperativen Delirs, die den erkrankten Ehegatten/die erkrankte Ehegattin am Aufstehen bzw. Verlassen des Bettes hindern sollen), sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet. Der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin benötigt für diese Maßnahmen eine Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Handlungsmaßstab

Der Ehegatte/Die Ehegattin hat das Vertretungsrecht nach den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen des erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin auszuüben. Es gilt, das Selbstbestimmungsrecht des erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin zu wahren und seinen/ihren Willen umzusetzen. Sollte der aktuelle Wille oder die Behandlungswünsche nicht bekannt sein, hat sich der vertretende Ehegatte/die vertretende Ehegattin zu fragen, wie der andere entschieden hätte, wenn er/sie noch selbst bestimmen könnte, und diesen mutmaßlichen Willen dann umzusetzen.

Genehmigung des Betreuungsgerichts

 Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin aufgrund dieser Maßnahmen stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Absatz 1 BGB) und wenn zwischen dem vertretenden Ehegatten/der vertretenden Ehegattin und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung der Einwilligung dem festgestellten Willen des erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin entspricht (§ 1829 Absatz 4 BGB).

Genehmigung des Betreuungsgerichts

 Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, wenn diese Maßnahmen medizinisch angezeigt sind und die begründete Gefahr besteht, dass der erkrankte Ehegatte/die erkrankte Ehegattin aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der jeweiligen Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1829 Absatz 2 BGB) und wenn zwischen dem vertretenden Ehegatten/der Ehegattin und dem behandelnden Arzt/der vertretenden behandelnden Ärztin kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung in die jeweilige Maßnahme dem festgestellten Willen des erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin entspricht (§ 1829 Absatz 4 BGB).

Genehmigung des Betreuungsgerichts

• Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen, d.h. wenn dem erkrankten Ehegatten/der erkrankten Ehegattin, der/die sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (§ 1831 Absatz 4 BGB).

Endes des Vertretungsrechtes

- Sobald der erkrankte Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist
- Sobald für den erkrankten Ehegatten eine gerichtliche Betreuung für die Angelegenheiten der Gesundheitssorge angeordnet wurde
- 6 Monate nach dem vom Arzt/Ärztin festgestellten und bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit